

**Besondere Bedingungen für Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten, Fassung vom 01.06.2010****1. Allgemeines**

- a) Diese Besonderen Bedingungen für Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besonderen Bedingungen für Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten vor.
- b) Sofern und soweit diese Besonderen Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen oder nichts Anderweitiges vereinbart ist, finden auf Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts Anwendung (§§ 633ff. BGB).

**2. Gegenstand der Entwicklungsarbeiten**

- a) Gegenstand der Konstruktions- und/oder Entwicklungsarbeiten (nachfolgend beides die „Entwicklungsarbeiten“) sind die in unserem Auftrag sowie etwaigen Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheften (nachfolgend zusammen die „Auftragsunterlagen“) dargelegten Arbeiten.

**3. Vergütung**

- a) Die vereinbarte Vergütung gilt – sofern nichts Anderes vereinbart ist – grundsätzlich als Festpreis inklusive Umsatzsteuer.
- b) Sollte für Sie im Zuge der Entwicklungsarbeiten absehbar werden, dass das angestrebte Entwicklungsziel nicht mit der vereinbarten Vergütung erreicht werden kann, so werden Sie uns hiervon unverzüglich schriftlich unter Darlegung des zu erwartenden Mehraufwandes und der zu erwartenden Mehrkosten unterrichten, sodass über die Mehrkosten eine Vereinbarung herbeigeführt werden kann. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung bei uns keine Einigung erzielt, sind Sie weder zur Leistung des entsprechenden Mehraufwandes noch zu einer Tragung der entsprechenden Mehrkosten verpflichtet. Uns steht in diesem Fall ein Recht zur schriftlichen Kündigung des Auftrags innerhalb einer Frist von einem Monat zu.

**4. Durchführung der Entwicklungsarbeiten**

- a) Die Entwicklungsarbeiten sind unverzüglich nach unserer Bestellung und Ihrer Auftragsbestätigung aufzunehmen und unter Einhaltung der in den Auftragsunterlagen enthaltenen Terminpläne durchzuführen.
- b) Die Entwicklungsarbeiten sind des Weiteren gemäß den Auftragsunterlagen unter Berücksichtigung und Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen.
- c) Etwaige von uns in den Auftragsunterlagen vorgegebene Spezifikationen für die angestrebten Entwicklungsziele können von uns jederzeit geändert werden. Sollte eine Änderung zu Mehraufwand führen und dadurch die vereinbarte Vergütung überschritten werden, so gilt Ziffer 3. lit. b) entsprechend.

**5. Schutzrechte Dritter**

- a) Sie werden uns unverzüglich schriftlich über etwaige im Zuge der Durchführung der Entwicklungsarbeiten Ihnen bekannt werdende Schutzrechte Dritter informieren, die einer Verwertung der Entwicklungsergebnisse durch uns entgegenstehen können. Im Anschluss ist einvernehmlich zu entscheiden, in welcher Art und Weise die Schutzrechte Dritter im weiteren Verlauf der Entwicklungsarbeiten zu berücksichtigen sind und ggf. die Entwicklungsarbeiten und/oder Entwicklungsziele anzupassen sind.

**6. Abnahme der Entwicklungsarbeiten**

- a) Nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten sind wir hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Entwicklungsergebnisse sind in Form eines Abschlussberichtes zu übergeben; sämtliche die Entwicklungsergebnisse verkörpernden Unterlagen sind uns zur Verfügung zu stellen und, sofern aus unserer Sicht erforderlich, ergänzend von Ihnen zu erläutern. Etwaige Mängel der Entwicklungsergebnisse sind auf unseren Wunsch nachzubessern. Im Übrigen gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts.

**7. Zuordnung und Verwertung der Entwicklungsergebnisse**

- a) Sämtliche Entwicklungsergebnisse, insbesondere Erfindungen und Know-how, sowie sämtliche daran bestehende Rechte stehen ausschließlich uns zu. Die Entwicklungsergebnisse einschließlich sämtlicher daran bestehender Rechte werden im Voraus an uns übertragen; die Übertragung nehmen wir hiermit im Voraus an. Ihnen verbleibt beschränkt auf Lehr- und Forschungszwecke ein einfaches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht.
- b) Uns steht alleine die Entscheidung darüber zu, ob und wenn ja in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Entwicklungsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden.
- c) Sofern und soweit eine Übertragung der Entwicklungsergebnisse und/oder der daran bestehenden Rechte auf uns nicht möglich ist (z.B. bei urheberrechtlich geschützten Entwicklungsergebnissen), steht uns an den Entwicklungsergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, zeitlich unbefristetes sowie inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu. Ziffer 7. lit. a) S. 2 gilt entsprechend.
- d) Über etwaige im Zuge der Durchführung der Entwicklungsarbeiten gemachte Dienstfindungen werden Sie uns schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Meldung durch den/die Erfinder unterrichten. Dienstfindungen, die Entwicklungsergebnisse betreffen, sind von Ihnen nicht freizugeben.

**8. Verwertung der Entwicklungsergebnisse**

- a) Eine Verwertung der Entwicklungsergebnisse (einschließlich der Vergabe von Lizenzen) erfolgt ausschließlich durch uns.
- b) Sofern und soweit wir für eine Verwertung der Entwicklungsergebnisse auf Background Rechte und/oder Background Know-how von Ihnen angewiesen sind, steht uns insoweit ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

**9. Veröffentlichung von Entwicklungsergebnissen**

- a) Wir sind berechtigt, die Entwicklungsergebnisse nach eigenem Ermessen zu veröffentlichen und insbesondere zu Werbezwecken einzusetzen.
- b) Veröffentlichungen der Entwicklungsergebnisse durch Sie sind zur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.

**10. Haftung**

- a) Sie haften für eine Anwendung und Einhaltung wissenschaftlicher Sorgfalt und der allgemeinen Regeln von Wissenschaft und Technik. Des Weiteren haften Sie für ein Erreichen der Entwicklungsziele sowie die Einhaltung der in den Auftragsunterlagen enthaltenen Terminpläne.
- b) Unsere Haftung für eigenes Verschulden und das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen, insbesondere für etwaiges Ihnen von uns zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten zur Verfügung gestelltes Material, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und solche auf Grund einer schuldhaften Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist und auf deren Einhaltung Sie vertrauen können. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schadens beschränkt.